

22.11.21

Datum

→ 30.11.21

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073 ZH9

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... Sept. 2020 ...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... April 2022 ... die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Dresden  
Az. 10 0 1234/17

URTEIL

Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

Christian Kolb e. U., Voglerstr. 66,  
01277 Dresden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Dr. Alexander Kröger, Saltzburger Str. 56,  
01279 Dresden

gegen

Werner Blatt, Kurgartenstr. 3, 01259  
Dresden

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Frank Bartels, Meißner Landstraße 35,  
01157 Dresden

hat das Landgericht Dresden, (10)  
Zivilkammer, durch die Richter  
am Landgericht Dillmann als  
Einzelrichter auf die mündliche  
Verhandlung vom 14.11.2017 für  
✓ Remt erkannt:

1. Der Klage ist aus dem Reinerlös der  
am 29. August 2017 gefertigten  
Statue „Träumende Emily“ von  
Margarete Fink-Röhm (Protokoll  
des Gerichtsvollziehers Meier, Az. DR II  
234/17) bis zum Betrag von 3.000 EUR  
vor dem Beklagten zu befriedigen.
2. Die Zwangsvollstreckung aus dem vor  
dem Landgericht Dresden geschlossenen  
Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az. 30  
395/13) wird für unzulässig erklärt.
3. Im Übrigen wird die Klage  
abgewiesen.

## Tatsbestand

zu ungenau  
als Wert  
faktisch.

Der Kläger wehrt sich gegen die  
Zwangsvollstreckung des Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer des Grund-  
stücks Hartholzstraße 1 in 01189 Dresden,  
welches er mit Grundstück- und  
Unternehmenskaufvertrag vom  
01.02.17 vom Voreigentümer Manfred  
Matthieser erwarb. Dieser Betrieb betrieb  
auf dem Grundstück seit über 10  
Jahren eine Reparaturwerkstatt für  
Autos, die unter dem Namen  
„Die Autoschrauber-Profis“ firmierte,  
durchweg 5 Angestellte hatte und  
einen jährlichen Umsatz von 750000€  
erwirtschaftete. Der Kläger übernahm  
Grundstück und Betrieb einschließlich  
der Mitarbeiter und der auf dem  
Grundstück befindlichen  
Maschinen und Materialien, änderte  
allerdings den Namen in „Die  
Dresdner Autoschrauber-Profis“.

Am 20.02.17 wurde der Kläger als  
Eigentümer im Grundbuch einge-

trafen sowie am selben Tag die  
Übernahme des Unternehmens durch  
den Kläger als Einzelkaufmann  
ohne Hinweis auf Haftungsbeschrän-  
kungen. Solche ergeben sich auch nicht  
aus dem Kaufvertrag.

Das durch den Voreigentümer Manfred  
Matthies ebenfalls auf dem  
Grundstück betriebene Unternehmen  
„Autoparadies Dresden“, einen Auto-  
handel, schreibt dieser auf dem  
vom Kläger mit Mietvertrag vom  
01.03.17 ~~angemietet~~ für 1000,00€ monat-  
lich angemietetem vorderem Grund-  
stückfalls weiter.

Dem Beklagten steht aus einem  
Urteil des Landgerichts Dresden vom  
2. Juli 2010 (Az. 4 0 22/10) gegen  
Manfred Manfred Matthies für die  
Genehmigung der Wagnerein-  
richtung der Reparaturwerkstatt „Die  
Autoschraube-Profis“ ein Anspruch  
in Höhe von 8.000€ zu.

Aus diesem Urteil vollstreckt der  
Beklagte nunmehr in die zur Werk-  
statt gehörende Reifenwandmaschine 4



die noch einen Wert von 4.500,00€ hat.  
Der Gerichtsvollzieher\* pfändete die  
zwischenzeitlich auf dem von Herrn  
Matthies angemieteten Gelände  
befindliche Maschine am 08.08.17,  
obwohl der Mägr ~~dies~~ dieser darauf  
hinwirft, dass die Maschine in  
seinem Eigentum stehe. Auf eine  
etwaige Haftungsbeschränkung infolge der  
Betriebsübernahme wurde der Bellagte  
✓ nicht hingewiesen.

Darüber hinaus vollstreckt der  
Bellagte als Alleinverwalter der Elriede  
Blatt ~~aus~~ des Amtsgericht Dresden  
vom 1.12.09 (AZ. 234 C 255/08)  
gegen Manfred Matthies in eine  
am 29.05.17 ~~in~~ in der angemieteten  
Verkaufsräumen des Manfred Matthies  
durch den Gerichtsvollzieher ~~Matis~~  
gepfändete Computereinrichtung mit  
einem Wert von 3.000,00€, die  
diese nach der Unternehmensüber-  
tragung an den Mägr erwarb, sowie  
die ~~am~~ am selben Tag gepfändete Statue  
„Träumende Emily“ die nach  
Abschluss des Mietvertrags in der

Vorhaupträumen aufgestellt wurde.  
Dan der Gerichtsvollzieher auch die  
Statue pfändete, bekam der ~~Wäger~~  
Wäger nicht mit.

Die Computeanlage hatte sich der  
Wäger von Herrn Mathiesen am  
28.04.17 zu Saurey eines Werk-  
lohantrags übereignen lassen,  
~~die~~ diese allerdings dem Herrn  
Mathiesen zur Arbeit in den Vor-  
haupträumen überlassen.

Herr Mathiesen zahlte von Mai bis  
Juli 2017 seine Miete nicht, sodann  
offene Mietforderungen des Wägers  
in Höhe von 3000,00€ bestehen.

~~Der Bellage behält zudem die~~  
~~zu hat zudem~~ <sup>wändige</sup>

Der Bellage hat mit Schreiben vom  
08.09.17 angekündigt, auch die  
Zwangsvollstreckung gegen den Wäger  
aus einem gerichtlichen Vergleich  
der Parteien vor dem Landgericht  
Bielefeld vom 3.07.2015 (Az. 3 O 345/13)  
~~in Höhe von~~ zu betreiben, wonach  
der Wäger insgesamt 10.000€ zu  
zahlen hatte. 3.000€ ~~zahlte~~ <sup>zahlte</sup> der

Tempi ↓

Rechnungsforderung

Kläger 2016 auf den Vertrag, in Höhe der verbleibenden 7000€ erklärt, dass die auf Aufrechnung mit einer ~~im~~ ~~gegen~~ ~~den~~ Forderung\* gegen den Beklagten aus dem Jahr 2012, deren zugrundeliegende mangelfreie Leistung der Beklagte abnahm.

unstreitig!

Der Kläger behauptet, Herr Mathies habe bereits alle Raten der ursprünglich unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Computerauslage gezahlt. Hingegen habe der Beklagte die Rechnungsforderung aus 2012 noch nicht beglichen.

Er beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung in die Reifen undichtmaschine Sundaos, Seriennummer 123-456-78 aufgrund des Urteils des Landgerichts Drieder von 2. Juli 2010 (Az. 4022/10) wird für unzulässig erklärt;
2. die Zwangsvollstreckung für die die Computerauslage Veritel, A 400, Seriennummer 987-654 aufgrund



des Urteils des Amtsgericht Dresden vom 1. Dezember 2009 (Az. 234 C 255/08) wird für unzulässig erklärt,

3. der Kläger ist aus dem Reihenlös der am 29. August 2017 gefällten Statute "träumende Emily" von Margarete Fink-Rohr (Protokoll des Gerichtsvollziehers Meier, Az. DR II 234/17) bis zum Betrag von 3.000 EUR vor den Beklagten zu befriedigen und

4. die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az. 30 345/13) wird für unzulässig erklärt.

Der Beklagte beauftragt,  
die Klage abzuweisen.

keine  
Doppelung  
streitigen  
Vorgang!

~~Er behauptet, Manfred Mathiesen habe die letzte Kaufpreistrafe für die Computeranlage in Höhe von 250,00€ noch nicht beglichen.~~

Indem sei die Werklohnforderung

die Mängel gegen ~~den~~ die Beilagen  
ebenfalls beim Vergleichschlichter am  
3. Juli 2015 ~~mit der~~ in der  
Gesamtsumme verrechnet worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben  
durch Vernehmung der Zeugen  
Förster und Kolb. Hinsichtlich des  
Ergebnisses der Beweisaufnahme  
wird auf das Protokoll verwiesen.

vom 14. 11. 17

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I), aber nur im tenorisierten Umfang begründet (II). Im Übrigen war die Klage abzuweisen (III).

I. Die Klageaufträge sind allesamt zulässig.

1. a) Der Antrag zu 1, ist als Drittwiderspruchsklage ~~zulässig~~ statthaft.

Norm?  
§ 771 ZPO  
nennen!

Der Kläger macht vorrangig sein Eigentum an der gepfändeten Reifenmontmaschine, also eine materiell-rechtliche Forderung, geltend.

b) Das Landgericht ist nach § 23 Nr. 1, 71 GVG aufgrund der Zusammenrechnung der Streitwerte (§ 5 ZPO) der Klageaufträge zu einer Summe von über 5000,00 € (§ 6 ZPO) sachlich zuständig.

genauer  
subsumieren  
und darstellen

Ortlich zuständig ist ausschließlich das LG Dresden (§ 771 I, 802 ZPO).

✓ c) Das Rechtserkennungsbedürfnis wegr  
vor, da die Zwangsversteigerung  
bereits begonnen hat und  
noch nicht beendet ist.

2. Auch der Antrag zu 2, ist zulässig.

✓ a) Statthaft ist ebenfalls die Drittwid-  
spruchsklage, ~~da durch den~~ nach  
§ 771 ZPO. Auch das Sicherungs-  
eigentum ist ein die Veräußerung  
hinderns Recht. Dem steht  
nicht entgegen, dass das Sicherungs-  
eigentum in der Insolvenz nur ein  
Absonderungs - (§ 51 Nr. 1 InsO) aber  
kein Absonderungsrecht gibt. Die  
im Rahmen der Insolvenzverwaltung  
stattfindende umfassende Verwertung  
aller Gegenstände des Schuldners führt  
gegenüber der ~~InsO~~ nur einzelne  
Vollstreckung zu einer unterschied-  
lichen Insulvenzlage und dement-  
sprechend anderer Handhabung.

Für die  
Zulässigkeit  
kann es  
nur auf  
den Antrag  
ankommen

} Dem Sicherungseigentum steht insoweit  
ein zu Sicherheit übertragenes An-  
wartschaftsrecht gleich!

b) zuständig ist ebenfalls ausschließl. den LG Dresden  
✓ ( §§ 5, 6, 77 I ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVG )

c) Das Rechtsschutzbedürfnis besteht aufgrund der bereits bestehenden, noch nicht beendeten Zwangsvollstreckung.  
✓

3. a) Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 I ZPO ist der statthafte Rechtsbehelf für den Antrag → zulässiger Antrag zu 3).

Dem der Klage begehrt nicht die Einstellung der Zwangsvollstreckung aufgrund der Beeinträchtigung eines ihm zustehenden Pfandrechts im Sinne einer Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO), sondern die Verwertung der Pfandsache (romantig) zu seiner Befriedigung.  
✓

b) Sachlich und örtlich ausschließl. zuständig ist das LG Dresden  
( §§ 5, 6, 704 II ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVG )

Substantion fehlt.



✓ c) Das Rechtsschutzbedürfnis liegt aufgrund der bereits vorgenommenen Pfändung und noch nicht erfolgten Anhebung des Erlöses vor.

4. a) Statthafter Rechtsbehelf des zulässigen Antrags zu 4) ist die Vollstreckungsgegenklage nach §§ 767 I, 794 I Nr. 1, 795 S. 1 ZPO, da der Klage das Erlöschen der Forderung, also eine materiell-rechtliche Formwendigkeit geltend macht.

✓ b) Zuständig ist das LG Dresden (§§ 5, 6, 767 I, 794 I Nr. 4, 795 S. 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 IGVG).

auch hier fehlt die Abmahnung!

✓ c) Das Rechtsschutzbedürfnis liegt aufgrund der vorhandenen Titel und der auf der Höhe und nicht ~~beendete~~ Zwangsvollstreckung vor.

✓ 5. Es liegt eine nach § 260 ZPO zulässige Auspruchsklage vor, da sich alle Ansprüche gegen denselben Beklagten richten und dasselbe Prozengericht zuständig sowie dieselbe Prozenart

zulässig ist.

II. Die Klage ist nur mündlich der Anhänge 3, und 4, begründet.

1. Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 I ZPO ist begründet, da dem Kläger ein Pfandrecht mit einem besseren Rang ~~als~~ als dem der Befragte zusteht.

a) Dem Kläger steht nach § 562 I ~~BGB~~ ein Vermieterpfandrecht an der Stapel zu.

Zwischen dem Kläger und Herrn Matthies besteht aufgrund des Mietvertrags über den vorderen Grundstücksteil inklusive Lage- und Verkaufsräumen seit dem 01.03.17 ein Mietverhältnis (§ 535 I BGB).

~~Herr~~ Herr Matthies hat die Stapel im April 2017 im Verkaufsräum aufgestellt, also willentlich in die Mieträume eingebracht.

~~Die~~ Die Stapel ist auch pfändbar, denn sie unterfällt nicht den §§ 811 I, 811c, 14

812 ZPO.

Das Pfandrecht besteht für die vom Mägar geltend gemachten Miethforderungen von Mai bis Juli 2017 in Höhe von 3000€ insgesamt. Die Pfändung der Statue erfolgte erst ~~am~~ am 29.08.17, sodass die Geltendmachung des Vermittelpfandrechts nicht nach § 562d BGB ausgeschlossen ist.

Das Pfandrecht ist auch nicht durch die Enttöpfung der Statue ~~aus~~ aus den Mieträumen infolge der Pfändung am 29.08.17 verloren (§ 562a BGB).

Dem der Mägar unmife nichts von der Enttöpfung der Statue und unmife diese wagt dulden. Insbesondere hat der ~~darüber~~ insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte wagt vorzutragen, dass die zurückbleibende Statue zur Sicherung des Vermittels ausreicht (§ 562a S. 2 BGB).

Der Mägar ist aufgrund der Fälligkeit der Miethforderungen ~~bei~~ ohne Titel zur Befriedigung durch den Verkauf der Pfandsache berechtigt (§§ 1257, 1228 II BGB).

b) Das Pfandrecht des Mägers steht im Rang über dem des Bellaggers (§ 804 III ZPO).

Dem das Pfandrecht des Vermieters ist beliebig mit Einbringung der Statue in die Mieträume, also im April 2017 entstanden. Die das Pfandrecht des Bellaggers begründende Pfändung (§ 804 I ZPO) erfolgte hingegen erst am 29.08.2017.

2. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vogrecht des LG Dresden ist unzulässig, da dem Mägers eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den Anspruch zusteht.

(§ 767 I, 794 I Nr. 1, 795 S. 1 ZPO).

Mangels Fähigkeit zur Rechtskraft ist § 767 II ZPO auf Vogrechte nicht anwendbar.

a) Sachbegriffnis liegt vor, da der Mägers Vollstreckungsschuldner und der Bellaggers Vollstreckungsgläubiger ist.

b) Dem Kläger steht eine materiell-  
rechtliche Einwendung gegen den  
Anspruch zu. Dem der Anspruch  
ist infolge der durch den Kläger  
erklärten Anrechnung (§ 388 BGB)  
erloschen (§ 389 BGB).

Dem verbleibenden Anspruch des  
Bellagten gegen den Kläger in Höhe  
von 7000,00€ stand ein durch-  
~~sch~~schbarer Werklohnforderungs-  
anspruch des Klägers gegen den  
Bellagten in Höhe von 7000,00€  
gegenüber.

Dieser Anspruch ist nicht bereits  
durch eine Einbeziehung in den  
Vergleich vom 03.07.2015 erloschen.  
Da insoweit ~~beweis~~ aufgrund der  
gesetzlichen Beweislastregelungen, die  
auch im Rahmen der Zwangs-  
vollstreckung weiterhin gelten, beweis-  
belastete Bellagte ist beweispflichtig  
gehorcht.

Dem der Zeuge Förster konnte nicht  
mehr genau sagen, ob die Forderung  
des ~~Herrn~~ Klägers gegen den



✓ Bellagge mit verrechnet wurde und  
kamfe hierin in seine Unterlagen  
auch nichts mehr findet.

III. Die Klageanträge zu 1, und 2)  
sind unbegründet. Dem Kläger  
steht zwar jeweils ein die  
Veräußerung hinderns Recht zu.  
Er kann sich jedoch ausnahms-  
weise aufgrund seiner eigenen  
Haftung für die Streitgegenständ-  
lichen Forderungen nicht hierauf  
berufen.

✓ 1. Der Kläger ist Eigentümer der  
Reifenmüllmaschine im Sinne  
der Anlage zu 1).

✓ a) Der ursprüngliche Eigentümer  
Manfred Mathner hat diese  
als Zubehör der an den Kläger  
übertragenen Unternehmung gemein-  
sam mit der Übertragung des Grund-  
stücks übertragen (§ 873 I 1, 925, 926 I,  
97, 98 Nr. 1 B4B) und der Kläger  
wurde am 20.02.17 in den  
Grundbuch eingetragen.

b) Allerdings hat der Mägo die Zwangsvollstreckung des Beklagten zu dulden, da er aufgrund der Firmenfortführung nach § 25 I 1 HGB selbst für die begründete Forderung haftet.

aa) Der Mägo hat den Handelsgeschäft des eingetragenen Kaufmanns Herrn Mathieser ~~mit~~ ~~erworben~~ von diesem erworben. Das stetig 5 Mitarbeiter beschäftigende ~~Unternehmen~~ ~~mit~~ ~~Umsatz~~ ~~von~~ 750.000,00€ jährlich erfordert eine in hiesiger kaufmännischer Weise eingerichtete Geschäftsbetrieb (§ 17, II HGB).

bb) Das erworbene Handelsgeschäft hat der Mägo auch fortgeführt. Denn er hat alle Mitarbeiter, Maschinen und Betriebsmittel gemeinsam mit dem Betriebsgelände übernommen und ~~es~~ ~~weiterhin~~ ~~eine~~ Autofabrikant. Die lediglich geringfügige Anpassung des Namens stellt dem nicht entgegen.

cc) Eine Vereinbarung, wonach der  
Kläger nicht für die Verbindlich-  
keiten des Herrn Mathieser aus der  
Geschäftsbetrieb haben soll, ist  
weder im Handelsregister eingetragen  
noch gegenüber den Beteiligten  
mitgeteilt worden.

dd) Da es sich bei der aus dem  
Urteil des Landgerichts Dresden  
vom 2. Juli 2010 ~~um eine für~~  
vollstreckbare Forderung um eine  
Forderung gegen den Betrieb  
„Die Autoschrauber - Profis“ handelt,  
kann der Kläger für diese selbst  
nach § 25 I HGB.

2. Auch der Antrag zu 2) ist aus  
diesem Grund unbegründet.

Was steht dem Kläger unabhängig  
von der Zahlung der letzten Kauf-  
preissrate durch Herrn Mathieser  
jedenfalls das übertragene Anwalt-  
schaftsrecht als ein solches Veräußerung  
hindurchs Recht zu.

steht  
wart

Aus den oben genannten Gründen 20

(III.1.b) ist der Maßstab allerdings auch  
insoweit in Hinblick der Zwangs-  
vollstreckung vertrieben.

keine Rechtsmittelbelehrung wegen  
§ 232 S. 2 ZPO.

Vorforschung

**B-Klausurenkurs Klausur GPA – 073 ZHG**

Das Rubrum ist in Ordnung.

Der Tenor entspricht Ihrem materiell-rechtlichen Ergebnis. Nummerieren Sie den Tenor gerne durch. Das ist üblich und erhöht die Übersichtlichkeit.

Ihr Einleitungssatz in den Tatbestand ist denkbar knapp. Er ist zwar nicht falsch, gibt dem Leser aber nur wenig Anhalt, zu dem was im Sachverhalt noch kommt. Ansonsten ist der unstrittige Tatbestand sehr ansprechend strukturiert und gut lesbar. Achten Sie aber noch genauer auf die Tempa. Achten Sie auch darauf, dass Sie im streitigen Tatbestand nichts doppelt darstellen. Die Darstellung streitigen Sachverhalts erfolgt – ausgenommen qualifiziertes Bestreiten mit neuem Sachvortrag – nur bei der darlegungs- und beweispflichtigen Partei.

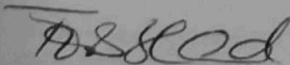
Die sich bei der Zulässigkeit aller vier Anträge stellenden Fragen arbeiten Sie sauber im Urteilsstil ab. Das ist sehr schön zu lesen. Bei den Zuständigkeiten wäre jedoch etwas Subsumtion und nicht nur bloße Normennennung für die Klausur angezeigt gewesen.

Es empfiehlt sich regelmäßig, die Anträge in der Reihenfolge zu bearbeiten, in der sie gestellt sind und nicht einen Anspruch etwa, weil Sie ihn abweisen, nach hinten zu stellen. Der Klausurensteller hat sich zumeist etwas für Ihre Prüffolge bei der Reihenfolge der Anträge gedacht 😊.

Die Begründetheit der Anträge zu 3) und zu 4) bearbeiten Sie inhaltlich und stilistisch gut. Sie sehen die sich stellenden Fragen und beantworten diese ordentlich. Gleiches gilt für den Antrag zu 1). Beim Antrag zu 2) übersehen Sie, dass es sich um einem vom Beklagten gererbte Forderung handelt. Dass die Forderung von Frau Blatt, wegen der der Beklagte gegen Matthiesen vollstreckt, auch aus dem Handelsgeschäft „Die Autoschrauber-Profis“ herrührt, gibt der Sachverhalt nicht her. Insofern war der Verweis auf die Ausführungen zu § 25 HGB hier nicht angezeigt.

Sie schreiben einen schönen Urteilsstil. Teilweise sind Ihre Ausführungen für die Klausur zu knapp. In der Praxis können Sie weniger darstellen. Dies führt zu Punktabzügen. Insgesamt handelt es sich aber um eine sehr erfreuliche Klausurleistung. Ich bewerte die Bearbeitung mit

**Gut (14 Punkte).**



Dr. Kirsten Forsblad

9. Dezember 2021